

## Zwangsvollstreckung gegen Erben

Die Zwangsvollstreckung gegen Erben spielt in der Praxis zwar keine dominierende Rolle, trotzdem sehen sich die Vollstreckungsbehörden gelegentlich mit diesem Problem konfrontiert.

Auch nach dem Tod des Schuldner ist grundsätzlich die Realisierung der Ansprüche möglich. Zwar wird die Beitreibung in solchen Fällen mit einigem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden sein. Dies sollte jedoch den Gläubiger nicht davon abhalten, die Möglichkeit der Vollstreckung gegen Erben voll auszuschöpfen.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, sollen die nachstehenden Ausführungen über

- a) Die Erbfolge
- b) Die Erbenhaftung
- c) Die Vollstreckung in den Nachlass

Dem Anwender die Arbeit ein wenig erlichtert.

### **A) Die Erbfolge**

Nach den Bestimmungen des § 1922 BGB geht das Vermögen (grds. einschließlich Schulden) einer Person (=Erblasser) auf den oder die Erben über.

Ist der Schuldner gestorben, so erhebt sich die Frage, welche Art der Erbfolge eintritt. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob sich die Erbschaft nach

- Gesetz
- Erbvertrag
- Testament oder
- Vermächtnis

richtet

Des Weiteren muss geprüft werden, ob der Erbe, die Erbschaft möglicherweise ausgeschlagen hat.

Die gesetzlichen Erben werden in verschiedenen Ordnungen eingeteilt. Dabei beruht die gesetzliche Erbfolge in erster Linie auf der Verwandtschaft und auf Heirat.

In der **ersten Ordnung** sind gesetzliche Erben die Abkömmlingen (auch aus verschiedenen Ehen). Seit 1.1.1977 sind auch die angenommenen Kindern erbberechtigt, §§ 1741-1766, 1766-1772 BGB.

Darüber hinaus hat auch das uneheliche Kind einen erbrechtlichen Anspruch.

In der **zweiten Ordnung** sind gesetzliche Erben die Eltern des Erblassers. Sollen beide Elternteile nicht mehr leben, so treten an ihre Stelle deren Abkömmlinge.

In der **dritten Ordnung** sind gesetzliche Erben, die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Durch das AdoptG vom 2.7.1976 ist bei der gesetzlichen Erbfolge der dritten Ordnung nicht ausgeschlossen, dass drei Großelternpaare nebeneinander stehen können. Dies gilt natürlich nur dann, wenn ein angenommenes Kind Erblasser ist.

Die Erbschaft nach §§ 1927-1929 BGB soll hier nicht näher erwähnt werden, da sie nur in den aller seltensten Fällen vorkommt.

Verwandten steht auch dem **Ehegatten** ein gesetzliches Erbe zu. Voraussetzung ist jedoch, dass zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe nicht gegeben waren und der Erblasser die Scheidung nicht beantragt oder ihr zugestimmt hat. Auch der getrenntlebende Ehegatte hat ein Recht auf das Erbe.<sup>4</sup>

Bei der Höhe des Erbteiles muss berücksichtigt werden, dass sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten bei der Zugewinnngemeinschaft gem. § 1371 Abs. 1 BGB um ein Viertel erhöht. Stirbt demnach der Ehemann, so erhält die überlebende Ehefrau  $\frac{1}{4}$  des Erbteils gem. § 1931 BGB zuzüglich  $\frac{1}{4}$  aus § 1372 BGB, also zusammen  $\frac{1}{2}$  der Erbmasse. Die Kinder erhalten zusammen die zweite Hälfte.

Neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gebühren dem überlebenden Ehegatten neben dem gesetzlichen Erbteil die zum Haushalt gehörenden Gegenstände sowie die Hochzeitsgeschenke als sogenanntes Voraus, § 1932 Abs. 1 BGB.

Dies beschränkt sich auf die Bestreitung einer angemessenen Haushaltsführung. Dem Ehegatten steht die Möglichkeit offen, die Erbschaft als solche auszuschlagen bzw. darauf zu verzichten und nur das „Voraus“ anzunehmen; nicht jedoch umgekehrt.

Leben die Ehegatten getrennt, ist zu beachten, dass es am gemeinsamen Haushalt fehlt, also der überlebende Ehegatte einen eigenen <Hausstand führt und er insoweit auf das „Voraus“ nicht angewiesen ist. Ein Anspruch darauf entfällt. Ebenso entfällt das Recht auf den Voraus, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Scheidung beantragt oder das Recht auf Aufhebung der Ehe vorlag. Hierbei kommt es darauf an, dass das Verfahren anhängig war.

Einem nichtehelichen Kinde steht nach dem Tod des Vater/der Mutter und ggf dessen Verwandten neben den ehelichen Kindern und dessen Ehegatten ein Erbersatzanspruch in Höhe des Pflichtteils zu. Der Erbersatzanspruch wird grd. Durch Schätzung geselegt; kann aber auch durch Verfügung des Erblassers geregelt sein.

Bei einer nicht anerkannten oder festgestellten Vaterschaft trifft das oben gesagte nur dann zu, wenn das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft bei Tod des Erblassers anhängig war. Wird die Vaterschaft nicht gerichtlich anerkannt, entfällt der Ersatzanspruch.

Um einen späteren Erbersatzanspruch des nichtehelichen Kindes auszuschließen, kann zu Lebzeiten des Vaters aufgrund eines notariellen Vertrages ein vorzeitiger Ausgleich ausbezahlt werden. Der Ausgleich richtet sich nach dem jährlichen Unterhalt und kann während des Alters des Kindes von 21-27 Jahre entrichtet werden. Dieser vorzeitige Ausgleichsanspruch ist übertragbar, verpfändbar und vererbbar. Die Übertragbarkeit kann jedoch vertraglich ausgeschlossen sein. Ein solcher vorzeitiger Erbausgleich schließt im Erbfall einen Pflichtteilsanspruch aus.

Beim **Erbvertrag** wird unterschieden zwischen

-einseitigem (Erblasser und Vertragspartner) und

-zweiseitiger Erbvertrag (zwei Erblasser, die über ihr Vermögen eine Verfügung treffen.

Ein Erbvertrag kann nur notariell beurkundet werden. Wird der Erbvertrag zusammen mit einem Ehevertrag verbunden, können diese strengen Formvorschriften durchbrochen werden. In diesem Falle reichen die Vorschriften über den Ehevertrag aus.

Werden beide Verträge unter Verlobten geschlossen und geht die Verlobung in die Brüche, so wird neben dem Ehevertrag i.d.R auch der Erbvertrag unwirksam. Eine abweichende Regelung kann im Vertrag bestimmt werden.

Andere Verfügungen als Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflagen können im Erbvertrag nicht getroffen werden. Ein Erbvertrag kann innerhalb eines Jahres angefochten werden.

Zu beachten ist, dass durch Erbvertrag die früherren Verfügungen aufgehoben werden, wenn sie Nachteile für den Berechtigten beinhalten; gleiches gilt für spätere Verfügungen

Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag aufzuheben; § 2290 BGB. Hierzu ist die Zustimmung aller Vertragspartner erforderlich. Für die Aufhebung gelten die gleichen Formvorschriften wie für den Abschluss des Erbvertrages

Beim **Testament** unterscheidet ma:

- Öffentliches Testament
- Eigenhändiges Testament
- Nottestament.

Ein Testament kann zur Niederschrift vor einem Notar, §§ 22 ff BeukG oder durch eigenhändige vom Erblasser schriftlich abgegebenen Erklärung, § 2231 BGB errichtet werden. Ggf. ist es auch möglich, in besonderen Fällen ein Nottestament zu errichten, § 2229 ff BGB.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Testament darf nicht von einer Zustimmung abhängig gemacht werden. Es ist jedoch möglich, eine aufschiebende Bedingung als Zusatz aufzunehmen.

Sind in einem Testament die Erben nicht konkret bezeichnet, besteht die Möglichkeit die, diese „objektiv“ festzustellen. Sollte jedoch das Testament sittenwidrig sein, ist dies in der Regel nichtig.

Wird der Nachweis erbracht, dass das Testament aufgrund eines Irrtums oder durch Drohung zustande gekommen ist, so kann es angefochten werden. Die Anfechtung muss innerhalb eines Jahres nach Anfechtungsgrund gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden.

Durch **Vermächtnis** kann einer Person ohne sie als Erbe einzusetzen, ein Vermögensvorteil zugewendet werden, § 1939 BGB. Wird der Vermögensvorteil einem Erben vermacht, so handelt es sich um Vorausvermächtnis.

### Was kann geerbt werden?

Regelmäßig können alle dingliche und persönliche Vermögensrecht und Verbindlichkeiten einschließlich der Rechte und Pflichten geerbt werden. Ein wichtige Rolle spielt hier auch der Eintritt des Erben in das Besteuerungsverfahren sowie die Verbindlichkeiten von anderen öffentlich-rechtliche Ansprüche bzw. Pflichten

Bei Gesellschaften und Gesellschaftanteilen gilt zu.a. folgendes

- Aus § 22 HGB ergibt sich die Erblichkeit eines Handesgeschäft. Zu beachten ist hierbei, dass dadurch die Eigenschaft eines Kaufmannes jedoch nicht übergeht.

.- Geschäftsanteile eines persönlich haftenden einer OHG sind grundsätzlich nicht erbfähig, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes. Wird im ersten Fall die Liquidation durchgeführt, steht dem Erben eine Abfindung zu.

- Der Erbe eines BGB-Gesellschafters kann mit den anderen Gesellschaftern dahingehend eine Vereinbarung treffen, dass die Gesellschaft weiterbestehen soll. Ist im Vertrag vereinbart, dass die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern weiterbestehen soll, steht dem Erbe ein Ausgleich zu-

- Die Vererblichkeit der Rechtsstellung eines stillen Gesellschafter wirkt sich so aus, dass der Erbe an Stelle des Erblassers tritt
- Bei Kapitalgesellschaften richtet sich die Folge eines Erbfalls i.d.R. nach der Satzung bzw. Gesellschaftsvertrages. Erbe eines Genossen bis zum Ende eines Geschäftsjahres an die Stelle des Erblassers
- Ist im Statut einer Genossenschaft nicht anders bestimmt, tritt der Erbe eines Genossen bis zum Ende eines Geschäftsjahres an die Stelle des Erblassers.

### Pflichtteil

Wird ein Abkömmling durch Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen, so hat dieser lediglich einen Geldanspruch, § 2303 BGB, der in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils besteht. Der Pflichtteilsberechtigte hat keinen Anspruch auf einen Gegenstand aus dem Nachlass. Eine Ausschlagung des Pflichtteils ist nicht möglich. Der Pflichtteil kann nur durch Verzichtvertrag oder Erbverzichtvertrag aufgehoben werden, § 2346 BGB. Pflichtteilszuwendungen gelten nicht als Erbeinsetzung.

Wird eine Pflichtteilsberechtigten ein Vermächtnis zugewendet, steht ihm grunds. kein Pflichtteil mehr zu. Der Pflichtteil berechnet sich wie das gesetzliche Erbe. Dem Pflichtteilsberechtigten steht das Recht zu, von den Erben den Nachlass durch eine Behörde feststellen zu lassen. Der Entzug des Pflichtteils ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 2333 BGB vorliegen. Die Erbnunwürdigkeit richtet sich nach § 2339 BGB.

### **Erbenhaftung**

Die Erbenhaftung ist oft nicht unproblematisch. Wie eingangs erwähnt, geht gem. § 1922 BGB das Vermögen eines Erblassers auf den oder die Erben über. Dabei haftet der Erbe grundsätzlich mit dem Nachlass als auch mit seinem eigenen Vermögen. Zum Schutz des Eigenvermögens des Erben besteht jedoch die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung

Dies gewinnt erst an Bedeutung, wenn die Erbschaft angenommen wurde. Vor Erbschaftsannahme ist ein Zwangszugriff in das Eigenvermögen des Erben nicht möglich.

Der Nachlass fällt dem Erben zunächst nur vorläufig zu. Durch öffentlich-beglaubigte Erklärung kann der Erbe die Erbschaft gegenüber dem Nachlassbestimmungen nicht binnen 6 Wochen ausschlagen, §§ 1944, 1945 BGB.

Gemäß den Bestimmungen des § 1943 BGB kann der Erbe die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist. Daneben haftet der Erbe auch unbeschränkt, also auch mit seinem Eigenvermögen, wenn er die auf Antrag des Gläubigers nach § 1994 BGB gesetzte Frist zur Inventarerrichtung versäumt hat, wenn er Inventaruntreue i.S.v. § 2005 BGB begangen hat oder wenn er ganz und gar auf die Beschränkung der Erbenhaftung vertraglich verzichtet hat. Das gleiche gilt für die Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung gegenüber dem Gläubiger, der die EV beantragt hat.

Die Ausschlagung (und die Annahme) wird gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Das Ausschlagungsverfahren ist in den §§ 1942 ff BGB geregelt und verläuft in zwei Abschnitten, nämlich

- a) Mitwirkung des Nachlassgerichts oder eines Notars bei Abgabe der Erklärung . Die in § 1945 Abs. 1 BGB vorgeschriebene Niederschrift des Rechtspflegers beim Nachlassgericht über das mündliche Erklärte sowie die notarielle Beglaubigung der Unterschrift unter dem schriftlich Erklärten, sind materielle Wirksamkeitserfordernisse. Fehlen sie, ist die Ausschlag/Anfechtung nichtig, § 128 BGB.
- b) Entgegennahme und weitere Behandlung der Ausschlagungs-/Anfechtungserklärung durch das Nachlassgericht.

Oft hat der Erbe noch keinen Überblick über die Zahl der gläubiger und die Höhe der Verbindlichkeiten. Er ist daher nach § 2014 BGB berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeiten bis zum Ablauf der erstem 3 Monate nach Annahme der Erbschaft zu verweigern.

Aufgrund der Aufgebotsinrede des § 2015 BGB kann der Erbe ferner die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ende des Aufgebotsverfahrens verweigern, wenn er innerhalb eines Jahres nach Annahme der Erbschaft das Aufgebot der Nachlassgläubiger beim Nachlassgericht beantragt hat und der Antrag zugelassen worden ist.

Zur **Haftungsbeschränkung** stehen dem Erben drei weitere förmliche Verfahren zur Verfügung

Nachlassverwaltung und

Nachlassinsolvenz

Diese Verfahren werden nur auf Antrag des Erben eröffnet, §§ 1980, 1981 BGB, §§ 351 InsO ff.

Zum Nachlassverwaltung wird es in der Regel kommen, wenn der Nachlass sehr kostenintensiv ist, zum Nachlassvergleich bzw. Nachlassinsolvenz, wenn der Nachlass überschuldet ist.

Nach Eröffnung einer dieser Verfahren steht dem Erben das Recht auf Beschränkung zu. Sollte ein Nachlassgläubiger Einzelvollstreckung auf das Eigenvermögen des Erben vornehmen, kann dieser Vollstreckungsgegenklage erheben.

Ist die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wegen einer der Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder die Nachlassinsolvenz eingestellt, so kann der Erbe nach § 1980 BGB die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, wie der Nachlass nicht ausreicht.

Die Regelung des § 1990 Abs. 1 S. 2 BGB legt für diese Fälle eine Verpflichtung des Erben fest, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben. Danach lösen die Einreden der Dürftigkeit und der Unzulänglichkeit des Nachlasses erst im Zwangsvollstreckungsverfahren ihre für die Haftung der Erben bedeutsamen Rechtsfolgen aus, vgl. BFH vom 24.6.1981, 1881, KKZ 1983, Seite 93.

Im Wege der Gesamtvollstreckung wird in das Eigenvermögen der Erben vollstreckt, wenn sie ihre Nachlassforderungen im allgemein Insolvenzverfahren des Erben anmelden. In einem solchen Falle steht dem Erben die Möglichkeit offen, eine Nachlassinsolvenz zu beantragen. Ausnahme davon, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

Eine Aufrechnung des Nachlassgläubigers mit einer Nachlassforderung gegen eine Eigenforderung des Erben wird durch die Anordnung eines der drei o.g. Verfahren rückgängig gemacht. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn der Erbe zustimmt. Eine Einzelvollstreckung ist zulässig, wenn der Erbe nicht widerspricht.

### **Für Miterben gibt es folgende Sonderregelungen**

Vor der Teilung des Nachlass können nur alle Erben gemeinsam über den Nachlass bestimmen.

§ 2059 I BGB beschränkt jedoch nicht so weit, wie es die allgemeinen Haftungsbeschränkungen tun, sondern lässt die Haftung eines Gegenstandes des Eigenvermögens, nämlich die Haftung des Erbteils. Der Grund für die Regelung könnte darin liegen, dass der Erbteil

- a) Verkauft oder in anderer Weise veräußert
- b) Dem Nachlassgläubiger nach § 835 ZPO überwiesen werden kann
- c) Der Pfändungsgläubiger das Recht hat, an Stelle des Miterben dessen Verwaltungsrecht in der Erbengemeinschaft auszuüben und die Auseinander zu betreiben.

Vollstreckt ein Nachlassgläubiger in das Eigenvermögen eines Miterben über § 2059 BGB hinaus, so kann sich der Erbe nach §§ 781, 785, 786 ZPO wehren, sofern ein Haftungsvorbehalt im Urteil enthalten ist. Ein Antrag eines Nachlassgläubigers auf allgemeine Insolvenzeröffnung ist zurückzuweisen, weil nur ein Teil des Eigenvermögens haftet und darüber ist ein Sonderinsolvenzverfahren nicht zulässig. Eine Aufrechnung ist wegen fehlender Gegenseitigkeit nicht möglich.

Auch bei den allgemeinen Haftungsbeschränkungen gelten folgende Besonderheiten. Nachlassverwaltung könne die Miterben nur gemeinsam beantragen es sei denn, dass ein Miterbe gleichzeitig Nachlassgläubiger ist (Recht nach § 1981 Abs. 2 BGB).

Nachlassinsolvenz kann jeder Miterben beantragen. Aus das Recht den Antrag auf Erlass des Aufgebots steht jedem Miterben einzeln zu.

Im Gegensatz zum Alleinerben ist es nicht möglich, dass nach Teilung ein Antrag auf Nachlassverwaltung oder –vergleich beantragt wird. Lediglich bei Überschuldung des Nachlasses besteht für jeden Miterben und Nachlassgläubiger die Möglichkeit, Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen. Wird der Antrag eröffnet, werden alle Nachlassgegenstände vom Insolvenzverwalter zurückgefordert und einem Nachlassgläubiger wird die Möglichkeit genommen, sich aus dem Eigenvermögen eines Erben zu befriedigen.

### **Vollstreckung in den Nachlass (Wenn Erblasser Schuldner war)**

Hier ist zu unterscheiden:

- a) war die Zwangsvollstreckung gegen den Erblasser schon begonnen?
- b) richtet sich die Zwangsvollstreckung erstmals gegen die Erben?

Im ersten Falle kann die Vollstreckung fortgesetzt werden, jedoch ausschließlich in den Nachlass. Sollte die zwangsvollstreckung ert nachdem Tod des Erblassers beginnen, ist zu berücksichtigen

- liegt nur eine Erbe vor
- sind mehrere Erben vorhanden
- wurde die Erbschaft angenommen
- ist der Nachlass schon geteilt

Ist die Erbschaft noch nicht angenommen, muss nachlasspflegschaft bestellt werden. In einem solchen Falle ist es notwendig, dass der Gläubiger seinen „Titel“ auf den Nachlasspfleger als Vertreter der Erben umschreiben lässt, bzw. selber umschreibt.

Nach Annahme der Erbschaft ist der „Titel“ auf die Erben umzuschreiben.

Ist nur ein Erbe vorhanden, verschmelzen nach Annahme der Nachlass und das Eigenvermögen des Erben. Die Vollstreckung kann in das Gesamtvermögen erfolgen.

Bei Erbengemeinschaft, kann vor Teilung nur in den Nachlass vollstreckt werden. Der Nachlassgläubiger kann vor der Teilung gegen einen Miterben in der Weise vorgehen, dass er gem. § 859 ZPO, § 209 BGB pfändet. Oder durch Gesamthandvollstreckung gegen alle Erben vorgeht.

Nach Teilung des Nachlasses kann auch in das Eigenvermögen vollstreckt werden. Durch die Pfändung des/der Miterbenanteils wird der Pfändungsgläubiger nicht Miterbe, ihm steht jedoch alle, außer höchstpersönlichen Rechte des Erben zu. Er kann den Anteil versilbern.

### **Vollstreckung durch Gläubiger des Erben**

Will ein Eigengläubiger eines Erben vollstrecken, ist auch hier zu unterscheiden

-Miterbe

-Alleinerbe

-wurde Erbschaft angenommen und wenn ja,

-wurde Erbengemeinschaft schon aufgelöst oder nicht.

Liegt ein Alleinerbe vor, der die Erbschaft noch nicht angenommen hat, so darf nur in dessen Eigenvermögen vollstreckt werden. Nach Annahme des Nachlasses kann in das Gesamtvermögen vollstreckt werden, Voraussetzung ist, dass der Alleinerbe keine Haftungsbeschränkung geltend gemacht hat.

Bei einer Erbengemeinschaft kann grds. Vor Annahme der Erbschaft nicht in den Nachlass vollstreckt werden. Es wird jedoch immer mehr die Meinung vertreten, dass durch den Erbfall ein abstrakter Nachlassanteil zum Eigenvermögen des Schuldner gehört (s. Stein/Jonas/Münzberg, § 859 Rz. 28, Stöber, Rz 1667).

Nach Erbschaftsannahme kann der Gläubiger den Anteil am nachlass pfänden. Die Pfändung ist allen Miterben zuzustellen und wird damit wirksam. Sollte ein Testamentvollstrecker vorhanden sein, ist die Pfändung an diesen zu bewirken.

Vorschlag für Ablauf, wenn Schuldner verstorben ist.

1. Kenntnis vom Tod des Schuldners
2. Feststellung über Rückstände
3. Ca. nach 8 Wochen nach Todestag Anfrage beim Nachlassgericht
4. Antwort vom Nachlassgericht  
Als Erbe kommt in Frage nochmals später anfragen  
Als Erben sind berufen Frau ... und Herr ....
5. Erben werden zunächst angeschrieben , wenn keine Reaktion erfolgt,
6. Prüfen, ob schon Vollstreckungsmaßnahmen gegen Erblasser vorliegen, dann fortsetzen, wenn nein,
7. Prüfen, ob Erben mit ursprünglichem VA verpflichtet wurden, wenn ja weiterrückzahlen wenn nein
8. Leistungsgebot an Erben mit Anl. des urspr. VA/ Haftungsbescheidverfahren beim Fachamt anregen.
9. Erben mahnen,  
Wenn Nachlass noch nicht geteilt in Nachlass, wenn geteilt auch in Eigenvermögen vollstrecken.

Vorschlag für Ablauf, wenn Schuldner Erbe wurde.

- A Feststellung, ob Schuldner tatsächlich Erbe wurde, deshalb auch hier
- B Erbenermittlung
- C Schuldner ist Erbe geworden – SOFORT –

D Pfändung- und Überweisungs/Einziehungsverfügung an alle Miterben, also auch an Schuldner

E wenn Zustellungsurkunden zurückgekommen sind, MFen und Zustellnachweise z.B. an

- Grundbuchamt mit dem Antrag, dass die Pfändung ins Grundbuch Heft 284, eingetragen wird.
- An Bank/Sparkasse mit dem Antrag, dass die Pfändung bei dem/den Konto/Konten vermerkt wird.

F Wenn kein Geld kommt, Nachlass auseinandersetzen entweder durch Zwangsversteigerung des Grundstückes oder durch Kontopfändungen.

Formulierungsvorschlag für Pfändung an die Miterben:

..gepfändet wird der angebliche Anteil des Schuldners am Nachlass der Frau Maia Y, geb. 20.6.1944, + 10.3.2017 sowie das Recht auf Auseinandersetzung.